

75 Jahre JGG: Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht heute

§§ 1, 3, 17, 18 und 91 JGG,
§§ 223, 223a, 249, 250, 255 StGB
LG Hamburg, Urt. v. 22. Oktober 1997

● Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt (vereinfacht):

Die jugendlichen Angeklagten A und sein Bruder B wohnen in einer Hamburger Siedlung mit mehrstöckigen Häusern, wo viele Menschen verschiedener Nationalitäten und unterschiedlichen Herkommens auf engem Raum leben. Der Anteil Jugendlicher ist dort besonders hoch. Viele der jungen Leute, die in der Siedlung wohnen, bilden Gruppen, die sich hin und wieder an bestimmten Plätzen treffen. Die Jugendlichen in der Clique der beiden Angeklagten galten als Ausländer, obwohl die beiden Brüder, deren dominierende Rolle allgemein ins Auge fiel, zwar tunesische Eltern, selbst aber einen deutschen Paß hatten. Zu einer anderen Gruppe gehörte u.a. auch der am 31.1.1997 durch eine Verzweiflungstat zu Tode gekommene O, der sich vor eine einfahrende S-Bahn gestürzt hatte.

Aufgrund der beengten Wohnsituation hielten sich die Angeklagten schon früh mit Freunden so oft wie möglich auf der Straße auf. Dort trafen sie ältere Jungen, von denen sie bald das Stehlen lernten. Mit dem Geld finanzierten sie Anfangs Kinobesuche und Süßigkeiten, später auch Alkohol und Drogen. Spätestens Anfang des Jahres 1996 begannen sie damit, andere Jugendliche regelmäßig »abzuziehen«, das heißt ihnen Geld oder Kleidungsstücke mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt wegzunehmen oder sich aushändigen zu lassen. Dabei gingen sie in der Regel folgendermaßen vor:

Einer von ihnen führte ein Opfer in einen Kellereingang, ein Gebüsch oder sonstwie ab, um es zu fragen, ob es ihnen Geld oder andere Dinge »leihen« könne. Dabei war Täter und Opfer jedoch klar, daß es zu ei-

ner Rückgabe nicht kommen werde. Gab der Gefragte an, er habe nichts, wurde er durchsucht. Währenddessen blieben die anderen an der Bank stehen, um ein mögliches Einschreiten der Freunde des Opfers zu verhindern. Besonders hatte man es auf O abgesehen, weil dieser – anders als die meisten anderen – bereits eine regelmäßige Ausbildungsvergütung erhielt. Die ständigen Geldforderungen, die O aus Angst vor seinen Erpressern erfüllte und denen er sich schließlich gar nicht mehr entziehen zu können glaubte, raubten ihm schließlich allen Lebensmut, so daß er seinen Eltern am 23.1.1997 einen Abschiedsbrief schrieb, in dem es u.a. heißt:

»Ich hatte Probleme und wußte nicht weiter. Ich habe mich nie getraut, euch zu erzählen, daß mir jeden Monat Geld abgezogen wurde, weil ich Angst hatte, mir würden die, die mir immer Geld abgezogen hatten, etwas tun. Hiermit verabschiede ich mich von der böserartigen Welt. Ich bereue es, daß ich mir das Leben nehme, aber ich sollte am 31.1.1997 einem Typen 750,- DM geben, nur so. Ich weiß nicht, was er tun würde, wenn ich ihm das Geld nicht gebe. Tschüß, O.«

In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Vorsitzende Richter aus, daß den beiden Angeklagten und weiteren Mitangeklagten aus der Clique der Tod von O strafrechtlich nicht angelastet werden könne, moralisch würden allerdings Verantwortung und Schuld auf einem anderen Blatt stehen. Wegen räuberischer Erpressung, schweren Raubes, gefährlicher Körperverletzung und Nötigung in insgesamt 14 Fällen ist der Angeklagte A zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und der Angeklagte B in 11 Fällen zu einer

Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden.

Aus den Gründen (gekürzt):

Die beiden Brüder wurden in Hamburg geboren und haben die deutsche Staatsbürgerschaft. Ihre Eltern stammen aus Tunesien und halten sich seit über 25 Jahren in Deutschland auf. Sie sind gläubige Muslime, die ihre Kinder sehr streng – auch unter Anwendung von Schlägen – erzogen. Insbesondere die Mutter reagierte schon bei kleineren Unartigkeiten mit Stockhieben. Die emotionale Zuwendung der Eltern empfanden beide Angeklagte als zu gering: so hätten ihnen die Eltern keinerlei Lebenshilfe oder Geborgenheit gegeben. Ihr Vater habe immer den Standpunkt vertreten, seine Kinder müßten »als Männer« ihre Probleme selbst lösen. A kam auf eine Hamburger Grundschule, die er vier Jahre lang durchlief. Dann wechselte er zur Hauptschule, die er nach der 9. Klasse ohne Abschluß verließ, nachdem es in der Schule zunehmend Probleme mit Mitschülern und Lehrern gegeben hatte und er nur noch sporadisch dort erschienen war. Im Sommer 1996 kam er in eine Berufsvorbereitungs-klasse, die er bis zu seiner Verhaftung besuchte.

B kam zunächst in eine »multikulturelle Vorschulklasse«, um sein Deutsch aufzufrischen, bevor man ihn in die Gesamtschule einschulte. Er fühlte sich hier fremd, war empfindlich gegenüber Hänseleien von Mitschülern und hatte große Schwierigkeiten, sich zu integrieren. Da er oft Schläge von älteren Kindern bekam, beschloß er schließlich, »noch schlimmer und stärker« als seine Peiniger zu werden, damit man ihn allseits respektiere. Er schloß sich ausländischen Kindern an und trieb sich mit ihnen herum. Seit 1992 beging er zusammen mit seinem Bruder zahlreiche Ladendiebstähle. Später bestahlen sie auch Jugendliche aus ihrem Umfeld oder beraubten diese. Das gab den beiden Angeklagten das Gefühl der Macht über andere, das ihr durch die schulischen Mißerfolge und fehlende Anerkennung durch die Eltern sehr beschädigtes Selbstwertgefühl wieder stärkte. Das Interesse am Schulunterricht war inzwischen ganz erloschen. Er mußte die Schule schließlich in der 8. Klasse ohne Abschluß verlassen. Auch ein

Versuch in der Berufsvorbereitungs-klasse scheiterte, und zwar aufgrund von angezettelten Schlägereien.

In der Clique gab es zwar keinen Anführer, der Angeklagte A genoß aber infolge seiner übermäßigen Aggressivität größte Autorität in der Gruppe, vor allem galt er als gefährlich; er schlug sofort zu, wenn man ihm nicht gleich das gab, wonach er verlangte. Einigen Opfern hielt man Messer an die Kehle, auch mit Vergewaltigung ihrer Schwestern wurde gedroht.

Zu den Tatzeiten war der jetzt 18 Jahre alte Angeklagte A jugendlicher. Zweifellos bestehende schädliche Neigungen gebieten die Verhängung einer Jugendstrafe (§ 17 II JGG). Sie sind ganz offensichtlich erziehungsbedingt, denn die Eltern der Angeklagten haben es nicht geschafft, ihren Kindern eine ausreichende Hilfestellung und Anleitung bei der Lösung ihrer Probleme zu geben, und konfrontierten sie schon früh mit körperlicher Gewalt. So mag bei ihnen aus ihrer eigenen leidvollen Erfahrung der Eindruck entstanden sein, Gewaltausübung sei ein akzeptiertes Mittel zur Durchsetzung des eigenen Willens. Die schädlichen Neigungen zeigen sich deutlich anhand des kriminellen Wegedgangs und der von A bis jetzt begangenen zahlreichen Straftaten:

Schon früh gewöhnte er sich an die Begehung von Straftaten, die für ihn bald selbstverständlich wurden, um sich bei anderen Jugendlichen Respekt zu verschaffen und seine materiellen Wünsche befriedigen zu können, wie bereits die 14 hier festgestellten sowie die früher abgeurteilten Straftaten zeigen. Sie belegen eine tief verankerte erhebliche Gewaltbereitschaft und Gefährlichkeit. Ohne weiteres setzte sich A über gerichtliche Warnungen hinweg. Obgleich der Angeklagte wußte, daß er unter Bewahrung stand und den Vollzug einer 8monatigen Jugendstrafe riskierte, beging er davon unbeeindruckt schon wenig später neue Taten. [...] Auch die Verhängung der Jugendstrafe unter dem Aspekt der »Schwere der Schuld« ist vom Gericht erwogen worden. Dafür sprechen insbesondere die große Anzahl der Taten und Opfer sowie der erhebliche Tatzeitraum. Die rechtliche Bewertung einiger Taten legt ebenfalls »Schwere der Schuld« nahe, da Straftaten wie schwerer Raub und räuberische Erpressung bei Andro-

hung des allgemeinen Strafrechts in der Regel langjährige Freiheitsstrafen nach sich ziehen würden. Letztlich hat die Kammer das Vorliegen – mit einigen Bedenken – deshalb verneint, weil die erzielte Beute meistens gering war und größere Verletzungen der Opfer ausgeblieben sind. Der Tod von O war dem Angeklagten A strafrechtlich nicht zuzurechnen, wengleich das Verhalten des Angeklagten möglicherweise für ihn ursächlich war.

Die Strafe war aus dem in § 18 I JGG festgelegten Rahmen (6 Monate bis 10 Jahre) zu entnehmen und unter Berücksichtigung erzieherischer Gesichtspunkte zu bemessen (§ 18 II JGG). Die vielen festgestellten Straftaten sowie das sonstige Verhalten von A lassen auf derart gravierende Erziehungsdefizite schließen, daß unbedingt ein längerer Zeitraum zu ihrem Ausgleich zur Verfügung stehen muß. Aufgabe des Vollzuges wird es sein, die Unrechtseinsicht des Angeklagten zu nutzen, um ihm einen Weg zu zeigen, auf dem er ohne Kriminalität ein Selbstwertgefühl entwickeln kann. Dazu ist es einerseits erforderlich, daß der Angeklagte – zum Beispiel im Rahmen des in der Jugendanstalt Hahnöfers Sand angebotenen »Anti-Gewalt-Trainings« – lernt, seine Aggressivität gegenüber anderen zu beherrschen und abzubauen. Gleichzeitig muß ein auf Können basierendes Selbstwertgefühl entstehen, und zwar durch einen Hauptschulabschluß und eine handwerkliche Ausbildung (Lehre). Mit einer Berufsausbildung und der damit verbundenen Chance, legal Geld zu verdienen, wäre die Gefahr erneuter Verstrickung in Straftaten wesentlich geringer. Die Strafe soll ihm ferner verdeutlichen, daß er sich nicht mehr – ohne selbst unangenehme Konsequenzen fürchten zu müssen – auf Kosten anderer bereichern und anderen seinen Willen mit Gewalt aufzwingen darf. Diese Ziele, insbesondere die Heranführung an das Arbeitsleben, sind zur Zeit nur in der Jugendanstalt möglich, da der Angeklagte noch nicht selbst fähig ist, in Freiheit mit der dafür erforderlichen Selbstdisziplin diese Ziele konsequent zu verfolgen.

Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte war daher eine einheitliche Jugendstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten erforderlich und angemessen.

Der jetzt 17 Jahre alte Angeklagte B war zu den Tatzeiten in allen Fällen Jugendlicher im Sinne von § 1 JGG. An seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) bestehen keinerlei Zweifel.

Auch bei ihm liegen – unter anderem aus dem bereits bei seinem Bruder erörterten Gesichtspunkt – schädliche Neigungen vor, die die Verhängung einer Jugendstrafe (§ 17 II JGG) erforderlich machen. Der aufgrund der gewaltreichen Erziehung und der Verständnislosigkeit der Eltern gegenüber den Problemen ihrer Kinder entstandene tiefgreifende Entwicklungsschaden birgt die Gefahr, daß der Angeklagte B weitere erhebliche Straftaten begehen wird, wenn bei ihm nicht jetzt eine längere Erziehung in einem Rahmen stattfindet, dem er sich nicht ohne weiteres entziehen kann. Der Angeklagte B hat sich schon zu sehr an die Begehung von Straftaten gewöhnt. Der Rückblick auf sein bisheriges Leben macht deutlich, daß sein kriminelles Verhalten so tief in ihm verwurzelt ist, daß es nur durch längere Erziehung außerhalb des Elternhauses korrigiert werden kann. [...]

Weiterhin schließt die Kammer aus der bedenkliehen Anspielung auf O's Tod, daß ein Prozeß tieferen Nachdenkens über die eigene Rolle in diesem Drama offenbar noch nicht in Gang gekommen ist. Der kriminellen Gefährdung muß daher nun mit einer längeren Gesamterziehung in dem festen Rahmen einer Jugendanstalt begegnet werden. Die Notwendigkeit der auch beim Angeklagten B naheliegenden Verhängung einer Jugendstrafe unter dem Aspekt der »Schwere der Schuld« ist vom Gericht letztlich verneint worden. [...] Wie bei seinem Bruder A lassen sich die bestehenden gravierenden Erziehungsdefizite nur durch eine längere Einwirkung auf ihn im Jugendvollzug ausgleichen. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte war daher eine einheitliche Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten zu verhängen.

Anmerkung:

Mit Schlagzeilen wie »Jugendterror in Hamburger Stadtteil«, »Hier wohnen die Schlimmsten«, »Ein Leben mit der Schuld« und »Prozeß um den Terror beendet« fanden die dem Urteil zugrundeliegenden Er-

scheinungsformen der Jugendkriminalität und die Reaktion darauf bundesweit ein erhebliches Medienecho. Die einzelnen Taten wurden als Beispiele für zunehmende Gewaltbereitschaft Jugendlicher und als Beleg für den Anstieg der Jugendkriminalität angesehen. Entsprechend lautstark waren die Forderungen nach härteren Sanktionen und einem Ende des jugendstrafrechtlichen Schmusekurses. Solchen ebenso aufgeregten wie kurzschlüssigen Erwartungen wird das ausführlich begründete Urteil nicht gerecht. Es bemüht sich vielmehr, Hintergründe und Entstehungszusammenhänge von Jugendkriminalität zu erkennen. So erfahren wir von dem Kulturkonflikt, einer harten Erziehung durch die tunesischen Eltern als strenggläubige Muslime und dem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit deutschem Paß in der bundesdeutschen Gesellschaft. Männlichkeitsorientierte Konfliktlösungsmöglichkeiten, eigene Gewalterfahrungen und der Eindruck, Gewaltausübung sei ein akzeptiertes Mittel zur Durchsetzung eigener Vorstellungen erscheinen als schwer zu durchbrechender Kreislauf (vgl. dazu: Peter Wetzels, Gewalterfahrungen in der Kindheit, 1997). Gravierende Erziehungsdefizite, krimineller Werdegang, ungezügelter Aggressivität, tief verankerte erhebliche Gewaltbereitschaft und Gefährlichkeit scheinen zwar Zuschreibungen und negative Labels zu sein, erhalten hier aber eine nähere Begründung im Zusammenhang mit kriminologischen Erklärungsansätzen.

Vor diesem Hintergrund kommt das Landgericht Hamburg zu einer zu vollziehenden (eher aber zu langen) Jugendstrafe als Reaktionsform, um der Zielsetzung des Jugendgerichtsgesetzes, das am 16. Februar 1998 75 Jahre alt geworden ist, gerecht zu werden. Jugendstrafe »zur Erziehung«, deren Dauer sich nach der »erforderlichen erzieherischen Einwirkung«, richtet und durch deren Vollzug der Verurteilte »erzogen« werden soll, »künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewußten Lebenswandel zu führen«, so lautet das Normprogramm der §§ 17 II, 18 und 91 JGG. Ausgehend von der Unrechtseinsicht der Angeklagten wird das Erziehungsziel hier als ein »auf Können basierendes Selbstwertgefühl« verstanden, was einerseits

zeugt, andererseits aber erhebliche Anforderungen an die Vollzugsgestaltung in den Bereichen schulische und berufliche Ausbildung und Anti-Gewalttraining stellt.

In diesem Zusammenhang darf an das Urteil des OLG Schleswig NStZ 1985, 475 (m. Anm. Schüler-Springorum) erinnert werden, in dem es heißt, daß die Verhängung von Jugendstrafe als Erziehungsstrafe gegen die Menschenwürde verstoße und damit verfassungswidrig sei, wenn »der mit der gesetzgeberischen Idee vorgegebene Sinn und Zweck einer Norm auf Dauer schlechthin nicht in die Tat umgesetzt werden kann, also als utopischer Programmsatz realitätsfeindlich gleichsam im luftleeren Raum stehen bleibt«. Die geschlossene Kontrolle und Reglementierung im Vollzug könne Autonomieverlust, Abbau von Eigeninitiative und Problemlösungskompetenzen bewirken und dadurch das Erlernen von Selbstverantwortung erheblich behindern. Auf diese Bedenken weist das OLG hin und nimmt sie durchaus ernst, teilt sie im Ergebnis dann aber doch nicht. Modellanstalten und Erfahrungen mit einer differenzierten Vollzugsgestaltung in herkömmlichen Anstalten würden die Bedenken ausräumen, daß der Jugendstrafvollzug generell erziehungsfeindlich sei. Davon geht auch das Urteil des Landgerichts Hamburg aus, wenn es als Aufgabe des Vollzuges fordert, den beiden Angeklagten einen Weg aufzuzeigen, auf dem sie ohne Kriminalität ein Selbstwertgefühl entwickeln können.

Die im Urteil angesprochenen Probleme müssen freilich in Theorie und Praxis weiter diskutiert werden. Eine hervorragende Gelegenheit bietet dazu der 24. Deutsche Jugendgerichtstag, der vom 18.–22. September 1998 in Hamburg zum Thema »Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter – Prävention und Reaktion« stattfinden wird.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift